




Auslandsaufenthalte als Teil der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich

**Volontariate, Praktika und Workcamps bzw. Begegnungs- und Austauschreisen
österreichischer Entwicklungsorganisationen als Beitrag zur
entwicklungspolitischen Bildung in Österreich**

Förderrichtlinien

Ein Instrument der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Gültig ab 1. Jänner 2009

Österreichische
 **Entwicklungszusammenarbeit**

Austrian Development Agency (ADA), die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Referenzdokumente	3
3. Antragsberechtigte	4
4. Volontariate, Praktika und Workcamps	4
5. Begegnungs- und Austauschreisen	5
6. Förderung	8
6.1. Programmkosten und OEZA-Fördermittel	8
6.2. Anteile der Förderung für Volontariate, Praktika und Workcamps	8
6.3. Anteile der Förderung für Begegnungs- und Austauschreisen	8
6.4. Definition Eigenmittel, Drittmittel	8
6.5. Kooperation und Kostenabdeckung	9
7. Förderantrag	9
8. Fortschrittskontrolle und Evaluierungen	9
9. Ablauf	10
10. Laufzeit	10
11. Rechtsanspruch	10
12. Schlussbestimmungen	10
A. Anforderungen an Auslandsaufenthalte als Teil der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich:	11
B. Anforderungen an die Vor- und Nachbereitung	11

1. Ausgangslage und Ziele

Vorhaben, die der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich dienen, können aus Mitteln der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit/ADA gefördert werden.

Durch die Förderung von Vorhaben im Bereich Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich sollen Aufmerksamkeit und Interesse für entwicklungspolitische Themen und Fragen geweckt und die globalen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Zusammenhänge und deren Auswirkungen auf alle gesellschaftlichen Bereiche sowie den Einzelmenschen verdeutlicht werden.

Projekte der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich leisten einen inhaltlichen Beitrag zur Umsetzung der Globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) - mit besonderem Augenmerk auf das Ziel 4.7. „Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrages der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung“. Hintergründe aktueller weltweiter Entwicklungen sollen beleuchtet werden, die Bedeutung der SDGs diskutiert, Lernräume und Handlungsmöglichkeiten eröffnet, Engagement gefördert sowie neue Allianzen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren und Politikfeldern gestärkt werden.

Gemäß § 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes können Auslands-aufenthalte, die zu einer dauerhaften Verbesserung des Verständnisses der österreichischen bzw. europäischen Bevölkerung für Themen und Anliegen der Entwicklungspolitik beitragen, aus Mitteln der OEZA gefördert werden:

- Volontariate, Praktika und Workcamps
- Begegnungs- und Austauschreisen
 - Auslandsaufenthalte fördern die Begegnung und den Austausch zwischen Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen (politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen) Zusammenhängen. Sie sind ein Beitrag zum interkulturellen Dialog, zur Völkerverständigung und Friedensförderung.
 - Nach Auslandsaufenthalten werden Wissen über und Anliegen aus den Entwicklungsländern in die österreichische und europäische Zivilgesellschaft eingebracht. Damit werden Interesse und Verständnis für entwicklungspolitische Themen und Zukunftsfragen in der Bevölkerung geweckt bzw. verstärkt. Auslandsaufenthalte im Sinne dieser Richtlinie sind somit ein effizienter Beitrag zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit im Sinne des Globalen Lernens.
 - Insbesondere Volontariate, Praktika und Workcamps können das Erbringen von wertvollen Leistungen in den Einsatzländern ermöglichen. Ebenso bedeuten sie Nachwuchsförderung im entwicklungspolitischen Berufsfeld.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Referenzdokumente

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr.49/2002 i. d. g. F. (EZA-G)
Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik i. d. g. F.

Strategische Leitlinie der OEZA zur Förderung Entwicklungspolitischer Kommunikation und Bildung in Österreich i. d. g. F.

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 in der jeweils geltenden Fassung (ARR)

Richtlinien für die Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit i.d.g.F.

3. Antragsberechtigte

Entwicklungsorganisationen gemäß § 3 Abs. 2 des EZA-G mit Sitz in Österreich, insbesondere jene, die auf entsprechende Kenntnisse und Erfahrung im ggstl. Arbeitsbereich verweisen können. Ausgenommen von der Förderung sind Anträge von Einzelpersonen oder nicht-juristischen Gruppen.

4. Volontariate, Praktika und Workcamps

Volontariate, Praktika und Workcamps sind freiwillige Einsätze in Entwicklungsländern.

Ziele:

Vorrangige, nicht trennbare Zielsetzungen sind insbesondere

- institutioneller Kapazitätenaufbau und -ausbau (Einsätze als Ersatz für lokale Arbeitskräfte – „gap filling“ - werden nicht durchgeführt)
- Vermittlung und Anwendung der durch den Einsatz gewonnenen Erfahrungen in Österreich.

Dauer:

Die Dauer des Einsatzes im Ausland soll mindestens einen und maximal zwölf Monate betragen (exklusive Vorbereitungszeit).

Programmatische Anforderungen:¹

Volontariate, Praktika und Workcamps sollen als Teil eines entsprechenden Programms durchgeführt werden. Punktuelle Vorhaben können nicht gefördert werden.

Die Zusammenarbeit der österreichischen Entwicklungsorganisation mit den lokalen Projektpartnern folgt den Grundsätzen der Subsidiarität und Partnerschaft. Die Vermittlung der Personen in Entwicklungsprogramme der lokalen Partnerorganisation muss aufgrund der konkreten Bedürfnisse vor Ort erfolgen. Dabei werden Entscheidungen gleichberechtigt zwischen der österreichischen und der lokalen Organisation getroffen. Demnach sind die Zielgruppen und die Projektpartner Träger ihrer eigenen Entwicklung und werden dabei von den entsandten Personen unterstützt.

Personelle Anforderungen:

Die Personen verfügen über spezifische fachliche Kenntnisse, wo diese für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlich sind. Eine einschlägige Ausbildung und/oder Berufserfahrung ist dort, wo es für den Einsatz erforderlich ist, wünschenswert. Interkulturelle Kompetenzen

¹ Siehe auch Ausführungen dazu im Anhang.

sind wesentlich für die Absolvierung erfolgreicher Einsätze. Grundkenntnisse einer Verkehrssprache des Landes sind erforderlich. Die Personen sind bereit, sich entwicklungspolitisch zu engagieren und nach ihrer Rückkehr ihre Auslandserfahrungen in die entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich einzubringen.

Gemäß § 12a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 können Zivildienstpflichtige im Rahmen eines solchen Programms eingesetzt werden.

Vor- und Nachbereitung:²

Im Rahmen der Programme werden die Personen spezifisch auf den Auslandseinsatz vorbereitet und auch während des Einsatzes fachlich-pädagogisch betreut. Nach dem Aufenthalt erfolgen ein De-briefing sowie eine umfassende Nachbetreuung.

Lokale Partnerorganisationen:

Partnerorganisationen können öffentliche, private oder Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften sein. Die konkreten Einsätze sind zwischen der Organisation in Österreich und der lokalen Partnerorganisation vertraglich geregelt.

Kooperationen mit anderen Organisationen:

Auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen jener Organisation, die das Projekt durchführt und einer anderen Organisation, die über entsprechende Kompetenzen und Kapazitäten für die Vor- und Nachbereitung sowie laufende Betreuung während des Einsatzes verfügt, kann die Vor- und Nachbereitung bzw. Betreuung von Einsätzen auch für andere Organisationen durchgeführt werden. Wenn eine solche Vorbereitung für einen Einsatz erfolgt, werden die Kosten von jener Organisation getragen, die das Personal vermittelt³.

Übergreifende Maßnahmen:

Besonderer Gegenstand von übergreifenden Maßnahmen im Bereich Volontariate, Praktika und Workcamps sind insbesondere:

- organisationsübergreifende Konzeptentwicklung, d.h. Entwicklung gemeinsamer Vorbereitungsmaßnahmen, Bereitstellung von Service-, Beratungsleistungen für andere, ähnliche Institutionen, ggfs. Übernahme von Steuerungsfunktionen im Bereich (z.B. Organisierung von Erfahrungsaustausch zwischen beteiligten AkteurlInnen);
- Aktualisierungen, Evaluierungen, Perspektivenentwicklungen als Projektbestandteile, um längerfristige Lernprozesse zu ermöglichen und ggfs. eine strukturelle Absicherung im Bereich zu erreichen.

5. Begegnungs- und Austauschreisen

Begegnungs- und Austauschreisen sind Reisevorhaben zum wechselseitigen Kennenlernen von Menschen und ihren Lebensumständen in Entwicklungsländern.

Ziele:

² Siehe auch Ausführungen dazu im Anhang.

³ Siehe dazu Punkt 6.5. Finanzierung – Kooperation und Kostenabdeckung

Vorrangige Zielsetzungen sind insbesondere

- die entwicklungspolitische Sensibilisierung der TeilnehmerInnen für Ursachen und Zusammenhänge von politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Entwicklungen in „Nord“, „Ost“ und „Süd“ (verständlich, spürbar und erlebbar machen sowie zum eigenen Handeln motivieren);
- die Befähigung der Teilnehmenden, als MultiplikatorInnen in der entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung, zu interkulturellen Fragestellungen bzw. in ihrem eigenen Umfeld zu fungieren, indem sie Ergebnisse und Erfahrungen an Interessierte weiter geben u.ä.;
- die Ausrichtung bei der Themenwahl auf einen Erfahrungsaustausch mit den PartnerInnen in den Entwicklungsländern, indem deren Themen in die Projekte aufgenommen werden.

Gefördert werden bei Projekten im Bereich Begegnungs- und Austauschreisen vor allem folgende Zielsetzungen:

- Aufbau und Pflege von Partnerschaftsbeziehungen zu den jeweiligen PartnerInnen im Entwicklungsland;
- Förderung eines längerfristigen Dialoges und Erfahrungsaustausches nach einem Besuch (bspw. Verarbeiten und Umsetzen von Eindrücken der ProjektpartnerInnen, welche diese in Österreich gewonnen haben).

Programmatische Anforderungen:

- Das Vorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) leisten.
- Ein effizienter Einsatz der beschränkten Mittel soll dadurch erreicht werden, dass die im Zusammenhang mit den Vorhaben stehenden Vor- und Nachbereitungs-, die ggf. auch im Zielland stattfinden können, sowie ggfs. Koordinationsmaßnahmen gefördert werden können, nicht aber die Reisen und Aufenthalte im Zielland selbst. Damit soll dem Stellenwert der Vor- und Nacharbeit sowie der Einbettung in ein Programm der entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich Rechnung getragen werden.
- Als eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg eines Aufenthalts im Projekt sowie zur raschen Überwindung von Einstiegs- und Umstellungsproblemen im Gastland ist es ratsam, eine Vor- und Nachbereitung auch bei den PartnerInnen im Zielland vorzusehen; für die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Vorbereitung bei SüdpartnerInnen können ggfs. auch Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden.
- Maßnahmen in Österreich sollen in ein entwicklungspolitisches Bildungsprogramm eingebunden sein. Dies beinhaltet ein didaktisches Gesamtkonzept, Benennung der zentralen Bildungsziele des Programms, Kooperationen im Bereich der entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung sowie die Bewertung allf. Auslandsaufenthalte als Teil eines umfassenderen Lernprozesses.

Personelle Anforderungen:

Die Personen verfügen über fachliche Kenntnisse über das bereiste Land. Eine einschlägige Ausbildung und/oder Berufserfahrung ist wünschenswert. Interkulturelle Kompetenzen sind wesentlich für die Absolvierung erfolgreicher Einsätze. Grundkenntnisse

einer Verkehrssprache des Landes sind erforderlich. Die Personen sollen auf Basis ihres fachlichen Hintergrundes in Österreich als MultiplikatorInnen tätig werden können.

Im Besonderen gilt für Projekte von Begegnungs- und Austauschreisen, dass sie zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigen:

- Bereitstellung von kontinuierlichen Begleitperson(en) für das gesamte Projekt jeweils entsprechend den Erfordernissen; diese sollten über sehr gute Landes- und Ortskenntnisse sowie Gruppen- und Leitungserfahrungen auch unter schwierigen Bedingungen verfügen.
- Klärung der eigenen Erwartungen und Rollen sowie der Rollen und Aufgaben der Begleitperson(en), Raum und Zeit für den Gruppenfindungsprozess.
- Berücksichtigung der Ergebnisse und Erfahrungen aus Vorbereitung und Durchführung des Erstbesuches in den Vorbereitungen für allf. Gegenbesuche bzw. weitere Projektbesuche (bspw. ehemalige TeilnehmerInnen als TutorInnen - hier wie dort).
- Anpassung der Gruppengröße an die jeweiligen Rahmenbedingungen (in der Regel mindestens 6 bis maximal 15 Personen).

Vor- und Nachbereitung:⁴

Im Rahmen der Projekte werden die Personen spezifisch auf die Reise vorbereitet und bei Bedarf auch während der Reise betreut. Nach der Reise erfolgt ein De-briefing.

Lokale Partnerorganisationen:

Partnerorganisationen können öffentliche, private oder kirchliche Einrichtungen sein. Die konkreten Projekte sind zwischen der Organisation in Österreich und der lokalen Partnerorganisation vertraglich geregelt.

Kooperationen mit anderen Organisationen:

Auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen jener Organisation, die das Projekt durchführt und einer anderen Organisation, die über entsprechende Kompetenzen und Kapazitäten für die Vor- und Nachbereitung verfügt, kann die Vor- und Nachbereitung von Reisen auch für andere Organisationen durchgeführt werden. Wenn eine solche Vorbereitung für eine Reise erfolgt, werden die Kosten von jener Organisation getragen, die die Reise organisiert⁵.

Übergreifende Maßnahmen:

Besonderer Gegenstand von übergreifenden Maßnahmen im Bereich Begegnungs- und Austauschreisen sind insbesondere:

- organisationsübergreifende Konzeptentwicklung, d.h. Entwicklung gemeinsamer Vorbereitungsmaßnahmen, Bereitstellung von Service-, Beratungsleistungen für andere, ähnliche Institutionen, ggfs. Übernahme von Steuerungsfunktionen im Bereich (z.B. Organisierung von Erfahrungsaustausch zwischen beteiligten AkteurlInnen);
- ggfs. Informations- und Erfahrungsaustausch, Evaluierungen.

⁴ Siehe auch Ausführungen dazu im Anhang.

⁵ Siehe dazu Punkt 6.5. Finanzierung – Kooperation und Kostenabdeckung

6. Förderung

6.1. Programmkosten und OEZA-Fördermittel

Die Aufstellung der Programmkosten orientiert sich an den Vorgaben in den ADA-Formatvorlagen.⁶

6.2. Anteile der Förderung für Volontariate, Praktika und Workcamps

Die Anteile von Eigenmitteln der Entwicklungsorganisation und Drittmitteln betragen mindestens 15% der Gesamtkosten.

6.3. Anteile der Förderung für Begegnungs- und Austauschreisen

Die Anteile von Eigenmitteln der Entwicklungsorganisation und Drittmitteln betragen mindestens 15% der Gesamtkosten.

Priorisiert werden Programme, die in Partnerländern der OEZA durchgeführt werden.

6.4. Definition Eigenmittel, Drittmittel

Auf Basis des Programmbudgets wird vom Antragsteller ein Finanzierungsplan erstellt, der die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner sowie die Eigenmittel des Antragstellers ausweist.

Eigenmittel sind monetäre Mittel, die von der Entwicklungsorganisation aus privaten Quellen in Österreich generiert und als finanzieller Beitrag in das Programm eingebracht werden. Sie müssen bereits vor Projektbeginn verfügbar oder zumindest durch bindende Zusagen nachweisbar sein.

Drittmittel sind monetäre Mittel, die der Entwicklungsorganisation von anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen bzw. Gebietskörperschaften aus Österreich bzw. allen anderen Ländern als Fördermittel für die Durchführung des Programms zur Verfügung gestellt werden.

Nicht monetäre Eigenleistungen der Entwicklungsorganisation können dargestellt werden, sind aber nicht als Eigenmittel im Finanzierungsplan anrechenbar.

⁶ Siehe Formatvorlagen für die Einreichung
<http://www.entwicklung.at/foerderungen-und-ausschreibungen/foerderungen-in-oesterreich/einzelprojekte.html>

6.5. Kooperation und Kostenabdeckung

Wenn Leistungen einer Organisation zur Vor- und Nachbereitung für einen Einsatz von einer anderen Organisation, die ein Personalprogramm durchführt, in Anspruch genommen werden, so erfolgt dies auf Basis einer Kooperationsvereinbarung. Die Kosten der Leistung werden von jener Organisation refundiert, die die Leistung in Anspruch nimmt. Dabei kann nur jener Anteil dem Kooperationspartner verrechnet werden, den die anbietende Organisation nicht durch Fördermittel abdecken kann..

Kosten, die lokalen Partnerorganisationen bei der Durchführung des Auslandsaufenthaltes entstehen, können Fördergegenstand sein.7. Förderantrag

Der Förderantrag beinhaltet jedenfalls:

- Programmübersicht und Beschreibung, Programmbudget, Finanzierungsübersicht (Unterlagen sind in deutscher Sprache einzubringen)
- Bei Volontariaten, Praktika und Workcamps Beschreibung der Gesamt-Einsatzplanung mit Kurzbeschreibung pro Einsatz (Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingebracht werden)

Formatvorlagen für die einzelnen Einreichungsunterlagen sowie Berichtsformate können über das Internet (www.entwicklung.at, siehe Fußnote oben) bezogen werden.

Der Förderantrag muss im Original sowie elektronisch in MS-Office kompatiblen Formaten per e-mail oder auf CD-Rom/DVD bei der ADA zu den Einreichfristen eingereicht werden.

8. Fortschrittskontrolle und Evaluierungen

Die Entwicklungsorganisation führt ein laufendes Monitoring für jeden Aufenthalt durch. Fortschrittskontrollen in Bezug auf die Zielerreichung werden jährlich von den Entwicklungsorganisationen und deren Partnerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden der ADA einmal jährlich in einem Bericht zur Kenntnis gebracht (siehe Punkt 9. Ablauf).

Fortschrittsanalysen und Evaluierungen von Gesamtprogrammen oder Teilprogrammen können vereinbart werden. Die Basis dafür sind die OEZA Leitlinien und der Leitfaden zur Evaluierung⁷.

Insbesondere bei umfassenden Programmen sollten in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, externe Evaluierungen von der Entwicklungsorganisation

7

<http://www.entwicklung.at/aktivitaeten/evaluierung.html>

in Auftrag gegeben und entsprechend im Budget vorgesehen werden. Werden solche Evaluierungen aus den Mitteln des gegenständlichen Programms finanziert, so ist bereits bei der Planung eine Zustimmung von der ADA einzuholen. Die Terms of Reference sind mit der ADA abzustimmen.

Nach vorangehender Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation hat die ADA das Recht, Fortschrittsanalysen und Evaluierungen einzelner Programme durchzuführen.

9. Ablauf

Die Entwicklungsorganisation stellt bis zum 1. März bzw. 1. September eines Jahres einen Förderantrag an die ADA. Wenn Auslandsaufenthalte im Rahmen eines OEZA-Programms/ Projekts stattfinden sind die jeweils zuständigen Koordinationsbüros der ADA zu informieren. Nach positiver Prüfung des Förderantrags wird zwischen der ADA und der Organisation ein Fördervertrag geschlossen.

Die Förderentscheidung wird ca. 3 Monate nach Ende der Einreichfrist getroffen; die Entscheidungshoheit liegt bei der ADA-Geschäftsführung.

Die Berichtslegung über den Fortschritt des Programms erfolgt jährlich anhand festgelegter Berichtsformate (Download unter www.entwicklung.at).

Evaluierungen werden entsprechend der vorgelegten Programmplanung durchgeführt.

10. Laufzeit

Die Laufzeit für Programme im Rahmen dieser Förderrichtlinie beträgt zwischen ein und drei Jahren. Die konkrete Laufzeit wird im Rahmen der Programmeinreichung von der ADA in Abstimmung mit dem Antragsteller festgelegt.

Die OEZA hat ein Interesse am Abschluss der in den Programmen begonnenen Einsätze. Wenn solche Einsatzlaufzeiten über die Laufzeit des konkreten Programmes hinausgehen, so könnten diese in einem darauf folgenden Programm inkludiert werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf Punkt 11 (Rechtsanspruch) verwiesen.

11. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

12. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.01.2009

Aktualisiert: 31.07.2017 mit GZ RL/6-OE/2017

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklungspolitische Kommunikation in Österreich verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer

Anhang

A. Anforderungen an Auslandsaufenthalte als Teil der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich:

1. **Offenlegung der Ziele** der Organisation und der Ziele des Aufenthalts;
2. **Transparenz** und klare Festlegung der **Rahmenbedingungen** (z.B. konkrete Ansprechpersonen für die TeilnehmerInnen in Österreich und im Zielland);
3. sorgfältige **Auswahl sowohl der TeilnehmerInnen**, wenn möglich unter Berücksichtigung von verbindenden Elementen mit den TeilnehmerInnen im Gastland (z. B. ähnlicher Beruf, ähnliche gesellschaftliche Gruppierung, ähnliches Alter)
4. Auswahl der **Projekt- und Einsatzorte und PartnerInnen** im Süden (bspw. Übereinstimmung von Forschungs- bzw. Studieninhalten mit Erfordernissen um Gastprojekt), inkl. ggf. schriftlicher Fixierung der wechselseitigen Verpflichtungen und gemeinsamen Vereinbarungen;
5. die Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte
6. hoher Stellenwert der **Eigenverantwortung** der TeilnehmerInnen;
7. Bewusstmachen der eigenen Lebensrealität und der **Motivation für den Aufenthalt** sowie Erarbeitung von wichtigen Aspekten der Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, aktuelle Lage (auch Entwicklungsziele) des Ziellandes im Zuge der Vorbereitung;
8. ausreichende **Reflexionsphasen** während des Aufenthaltes;
9. **ausreichend Zeit** für gemeinsame (d.h. mit den TeilnehmerInnen der Partnerorganisation) sowie getrennte Zwischen- und Schlussauswertungen des Aufenthaltes
10. **Aufbereitung der Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Aufenthalt** für eine interessierte Öffentlichkeit in Österreich, (z.B. Umsetzung in Publikationen, öffentlichen Veranstaltungen sowie Erstellung von Materialien);
11. administrative Kompetenz der einreichenden Organisation.

B. Anforderungen an die Vor- und Nachbereitung

1. Für Vor- und Nachbereitung sollte **ausreichend Zeit** eingeplant werden.
2. Dabei sollte geprüft werden, ob bestimmte Elemente (z.B. Einführung in entwicklungspolitische Fragestellungen, Institutionen und Organisationen der OEZA) im Rahmen bereits etablierter Einführungs- bzw. Fortbildungsseminare von anderen Organisationen oder Einrichtungen durchgeführt werden können. Wünschenswert wäre, dass Organisationen Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten **gemeinsam anbieten**.
3. Die Vorbereitung soll auf einem auf den jeweiligen Aufenthalt **gut abgestimmten Konzept** basieren, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- a) für das Zielland relevante entwicklungspolitische und interkulturelle Fragestellungen (ggf. auch Schwerpunkte und Maßnahmen der OEZA)
 - b) Klärung der eigenen Erwartungen und Rollen sowie der Rollen und Aufgaben der Begleitperson(en)
 - c) Bewusstmachen der eigenen Lebensrealität und der Motivation für den Aufenthalt
 - d) ausgewählte Informationen zu wichtigen Aspekten der Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, derzeitige Situation (auch Entwicklungsziele) des Ziellandes
 - e) Lebens- und Arbeitsumstände der ProjektpartnerInnen im Entwicklungsland
 - f) Definition der Themen für den Aufenthalt
 - g) Inhalte der Nach- bzw. Weiterarbeit
 - h) technische Fragen zu Visum, Impfungen, Kleidung, Einreisebestimmungen, Versicherungsschutz, etc.
4. Die Nachbereitung und Weiterarbeit sollen auf einem klaren Konzept aufbauen und die **Ergebnisse der Vorbereitung** sowie die **Erfahrungen während des Aufenthalts im Entwicklungsland** weitestgehend **berücksichtigen**.